

Ferien am Ort

INFORMATIONEN ZUM THEMA RECHT

Solange ein Jugendlicher minderjährig, also noch nicht 18 Jahre alt ist, haben in der Regel Vater und Mutter das Recht und die Pflicht, für ihn zu sorgen. (elterliche Sorge)

Diese Sorge umfasst natürlich die Person (gesetzliche Personensorge) aber auch das Vermögen.

Die Aufsichtspflicht als Teil der gesetzlichen Personensorge dient dazu:

1. den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren und
2. andere vor Schäden durch den Minderjährigen zu schützen

Durch die Teilnahme an der „Ferien am Ort -Aktion“ hat der Verein als Veranstalter für diesen Zeitraum die Aufsichtspflicht von den Sorgeberechtigten übernommen. Er beauftragt dazu die in der Maßnahme eingesetzten Betreuer als so genannte Erfüllungsgehilfen. Damit verbunden ist die Verantwortung geeignete Betreuer auszuwählen und sie auf ihre Tätigkeit vorzubereiten.

Folgende Pflichten müssen die Betreuer bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht beachten:

1. Pflicht zur Information über die

- persönlichen Verhältnisse des Kindes/ Jugendlichen wie z.B. Krankheiten, Allergien, Medikamente, Schwimmer....
- Besonderheiten der örtlichen Umgebung wie z.B. Sicherheit von Gebäude und Gelände, Vorhandensein einer Notrufmöglichkeit, von Erste-Hilfe-Material....

2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

- die Betreuer dürfen selbst keine Gefahrenquellen schaffen und müssen erkannte Gefahrenquellen abschaffen

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahrenquellen

- können Gefahrenquellen nicht beseitigt werden (z.B. Straßenverkehr), so sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben (z.B. Lagerfeuer)

4. Pflicht, die Aufsicht auszuführen

- die Betreuer haben sich zu vergewissern, ob ihre Hinweise, Belehrungen und Verbote auch verstanden und befolgt werden und müssen ggf. eingreifen

Hierbei sollen sich die Betreuer der pädagogisch sinnvollsten Mittel bedienen, die dem Charakter, der Entwicklungs- und Altersstufe, der Gruppengröße und den örtlichen Gegebenheiten angemessen sind.

Der Betreuer soll sich in jeder Situation seiner besonderen Verantwortung bewusst sein und stets folgende Fragen mit JA beantworten können:

Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?

Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutz der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?

Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftiger Weise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

Ausführliche Informationen zum Thema „Aufsichtspflicht“ findet Ihr unter:

- www.aufsichtspflicht.de
- Jugendschutzgesetz auf einen Blick